

Büsingen - Informationshilfe zu den Sozialversicherungen

Dieses Informationsblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen und die Sozialversicherungsabkommen massgeblich.

1. Anwendbares Sozialversicherungsrecht

Das schweizerisch-deutsche Sozialversicherungsabkommen sieht hinsichtlich der Unterstellung unter das schweizerische oder unter das deutsche Sozialversicherungsrecht weitreichende Wahlmöglichkeiten für Personen in Büsingen vor. Diese Möglichkeiten bestehen auch unter dem Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz – EU weiter.

Gemäss den ordentlichen Abkommensregelungen gelten grundsätzlich folgende Unterstellungen:

- Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben: Unterstellung im Erwerbsland.
- Nichterwerbstätige Personen: Unterstellung im Wohnland.

Personen in Büsingen, die eine andere als die ordentliche Unterstellung wünschen, können jedoch eine sogenannte Sondervereinbarung beantragen. So können sich beispielsweise Nichterwerbstätige dem schweizerischen Recht unterstellen lassen. Sie zahlen dann schweizerischen AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige. Dies ermöglicht z.B. den vorzeitig pensionierten Personen, bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterhin Beiträge zu leisten und damit ihren schweizerischen Rentenanspruch zu erhöhen. Auch in Büsingen erwerbstätige Personen (einschliesslich Lernende) können sich mittels einer Sondervereinbarung dem schweizerischen Recht unterstellen lassen. Die Arbeitgeber müssen in diesen Fällen die Beiträge mit den schweizerischen Sozialversicherungen abrechnen. Sondervereinbarungen müssen vom BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen) und von der DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland) genehmigt werden.

Anträge für Sondervereinbarungen sind beim Bundesamt für Sozialversicherungen BSV einzureichen:

Bundesamt für Sozialversicherungen, Internationale Angelegenheiten, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

E-Mail: international@bsv.admin.ch

Tel. +41 (0)31 322 90 11
Fax +41 (0)31 322 78 80

www.bsv.admin.ch

2. Krankenversicherung

Ausgangslage

Das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU hat Auswirkungen auf die Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Büsingen. Wenn diese Personen dem schweizerischen Sozialversicherungsrecht unterstellt sind, gilt dies für sämtliche Sozialversicherungszweige, und sie unterliegen ebenfalls der Versicherungspflicht in der schweizerischen Krankenversicherung. Sie bezahlen dabei zwingend die für Deutschland berechneten EU-Prämien (analog einem Grenzgänger D/CH). Nicht anwendbar sind die Prämien der schweizerischen Krankenkassen für die beiden Prämienregionen im Kanton Schaffhausen.

Diese Personen können sodann wählen, ob sie sich im Krankheitsfall in der Schweiz oder in Deutschland behandeln lassen wollen. Sie können im Kanton Schaffhausen oder in einem anderen Kanton in der Schweiz Leistungen nach schweizerischem Krankenversicherungsrecht beanspruchen. Bei einer stationären Behandlung sind die Fallpauschalen gemäss den Tarifverträgen in Rechnung zu stellen.

Krankenversicherungsprämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung)

Der Leistungsumfang der Grundversicherung ist bei jeder Krankenkasse gleich und richtet sich je nach Behandlungsort nach deutschem oder schweizerischem Recht. Hingegen ist die Prämienhöhe und der individuelle Service der Krankenkassen unterschiedlich.

Die Höhe der Prämien für in Büsingen wohnhafte Personen erfahren Sie auf www.bag.admin.ch (Themen / Krankenversicherung / Internationales EU EFTA / EU EFTA Prämien, S. 18-19 Deutschland).

Wechsel der Krankenkasse

In der Schweiz legen die Krankenkassen die Prämien fest. Das schweizerische Bundesamt für Gesundheit (BAG) prüft diese auf Plausibilität und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Die Krankenkassen sind verpflichtet, ihre Versicherten nach der Genehmigung durch das BAG über die neuen Prämien zu orientieren. Dies muss spätestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten Anfang Jahr erfolgen, also bis zum 31. Oktober des Vorjahres.

Die Versicherten können ihre bisherige Grundversicherung bis einen Monat vor dem Inkrafttreten der neuen Prämie kündigen, also bis zum 30. November des Vorjahres. Die Kündigung muss spätestens am 30. November bei der bisherigen Krankenkasse eintreffen. Unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kann die versicherte Person den Versicherer auch schon auf das Ende eines Kalendersemesters, also per 30. Juni wechseln.

Alle Krankenkassen sind verpflichtet, in der Grundversicherung neue Versicherte vorbehaltlos und ohne Wartefrist aufzunehmen – ungeachtet ihres Alters und Gesundheitszustandes. Entsprechend darf auch kein Gesundheitsfragebogen eingefordert werden, dies im Unterschied zu einem Aufnahmegesuch für eine private Zusatzversicherung.

Antrag auf Prämienverbilligung

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) werden den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen für die Krankenpflegeversicherung gewährt. Dies gilt auch für Personen, die in der Gemeinde Büsingen wohnen und in der Schweiz krankenversichert sind. Durch die Verbilligung der Prämien soll den anspruchsberechtigten Personen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden.

Prämienverbilligung *allgemein*:

Der Antrag auf Prämienverbilligung von Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Büsingen, welche dem schweizerischen Sozialversicherungssystem unterstellt sind, wird durch das Sozialversicherungsamt Schaffhausen bearbeitet. Um Anmeldeformulare zu beziehen oder bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

SVA Schaffhausen, Oberstadt 9, 8200 Schaffhausen
Tel: +41 (0)52 632 61 11
www.svash.ch

Prämienverbilligung *für Rentnerinnen und Rentner*

Für die Prämienverbilligungen zugunsten von Rentnerinnen und Rentnern, welche ausschliesslich eine schweizerische Rente beziehen, ist die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn zuständig:

Gemeinsame Einrichtung KVG (GE KVG), Gibelinstrasse 25, Postfach, CH-4503 Solothurn
Tel.: +41 (0)32 625 30 30
E-Mail: info@kvg.org
www.kvg.org (Prämienverbilligung/Dokumente)

Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner

Gemäss Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU besteht bei Personen, welche Renten sowohl aus der Schweiz als auch aus einem EU-Mitgliedstaat beziehen, die Krankenversicherungspflicht im Wohnsitzstaat, wenn auch Anspruch auf eine Rente dieses Staates besteht. Daraus folgt:

- > bei Pensionierung und Bezug einer deutschen Rente Krankenkassen-Wechsel nach Deutschland
- > evtl. dadurch Kündigung der privaten Zusatzversicherung

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Krankenversicherungspflicht (Grundversicherung) wenden Sie sich an das:

Bundesamt für Sozialversicherungen, Internationale Angelegenheiten, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

E-Mail: international@bsv.admin.ch

Tel. +41 (0)31 322 90 11
Fax +41 (0)31 322 78 80

www.bsv.admin.ch

Bei **Fragen im Zusammenhang mit den privaten Krankenzusatzversicherungen** können Sie sich an folgende Stelle wenden:

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Bern – Internetseite:

<http://www.finma.ch/d/privatpersonen/Seiten/default.aspx>

Unter „Kontakt“ finden Sie Adresse, Mail und Telefonnummer.

Ombudsman der Krankenversicherung

Haben Versicherte Probleme mit ihrer Krankenkasse oder ihrem Zusatzversicherer sind sie nicht auf sich allein gestellt. Sie können die Dienste des Ombudsman der Krankenversicherung beanspruchen. Der Ombudsman befasst sich mit praktisch allen Fragen und Problemen, die zwischen Versicherten und Krankenkassen auftreten können. Seine Zuständigkeit erstreckt sich sowohl auf die Grundversicherung als auch auf die von den Krankenkassen oder deren Partnergesellschaften betriebenen Heilungskostenzusatz- und Krankentaggeldversicherungen.

Ombudsman Krankenversicherung, Morgartenstrasse 9, 6003 Luzern

Tel.: +41 (0)41 226 10 10; E-Mail: info@om-kv.ch

www.ombudsman-kv.ch

Stand: 29. Januar 2014